

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSM Lutz Meiwald & Partner GbR
Stand: 01.01.2020

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden genannt: AGB) gelten für alle durch die DSM Lutz Meiwald & Partner GbR (im Folgenden genannt: DSM) zu erbringenden Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Aufträge und Vertragsverhältnisse zwischen DSM und Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind, soweit DSM nicht vor Vereinbarung eines neuen Auftrages diese AGB überarbeitet hat und den Auftraggeber erneut auf die Geltung der aktualisierten AGB hingewiesen hat. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber erkennt DSM selbst bei deren Kenntnis nicht an, es sei denn, DSM hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Leistungen, Abläufe

2.1. Für den Verkauf von Material und die Verrichtung von Arbeiten gilt allgemein folgendes: Soweit erforderlich nimmt DSM am Erfüllungsort eine Bestandsaufnahme vor. Hierzu wird DSM insbesondere die Besichtigung der entsprechenden Räumlichkeiten, die Anfertigung von Fotos sowie die Messung der erforderlichen Daten gewährt. Anschließend erstellt DSM einen noch unverbindlichen Kostenvoranschlag, der regelmäßig noch mehrere vom Auftraggeber auszuwählende Möglichkeiten beinhaltet. DSM kann schon für die Bestandsaufnahme sowie die Erstellung des Kostenvoranschlages eine Vergütung vom Auftraggebers verlangen. Nach Entscheidung des Auftraggebers über den Kostenvoranschlag erstellt DSM ein verbindliches Angebot, welches ggf. Zwischenabnahmen enthält und mit schriftlicher Annahme durch den Auftraggeber rechtsverbindlich wird.

2.2 Für den Verkauf von Material gilt nach Wahl des Auftraggebers, dass der Auftraggeber bestelltes Material entweder bei DSM abholt, oder dass DSM die Lieferung des bestellten Materials zum Erfüllungsort veranlasst. In beiden Fällen bleibt das Eigentum an dem Material bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtvergütung durch den Auftraggeber bei DSM (vgl. Eigentumsvorbehalt in Ziffer 5). Bei Lieferungen durch die DSM und deren Erfüllungsgehilfen ist Ziffer 7.1 zu beachten. Bei vereinbarter Abholung kann DSM die Herausgabe des Materials bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verweigern. Bei vereinbarter Lieferung zum Erfüllungsort ist es dem Auftraggeber verboten, das Material vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises selbst einzubauen bzw. sonst wie mit dem Schiff oder anderen Sachen zu verbinden oder durch einen Dritten einbauen bzw. verbinden zu lassen.

2.3 Für Werksleistungen gilt zunächst, dass diese von DSM bei vereinbartem Kauf von Material durch den Auftraggeber erst dann zu erbringen sind, wenn der Kaufpreis für das Material vollständig bezahlt wurde, soweit nicht weitere Vorschusspflichten des Auftraggebers vereinbart wurden. Nach Bezahlung des Kaufpreises und der etwaig vereinbarten weiteren Vorschüsse beginnen die Arbeiten regelmäßig unmittelbar im Anschluss (Ziffer 2.4 bleibt unberührt). DSM darf die Arbeiten verweigern, wenn hierzu Material oder Arbeitsmittel notwendig sind, die nicht bei DSM gekauft wurden und zur Verrichtung der Arbeiten nachweislich nicht geeignet sind. DSM hat ein Unternehmerpfandrecht (§ 647 BGB) bei Material des Auftraggebers, bei Gegenständen von Dritten und auch bei Sachen, die mit Material des Auftraggebers verbunden wurden.

2.4 Für Werksleistungen der DSM gilt weiter, dass diese, wenn möglich in Teilabschnitte gegliedert werden, so dass Teilabnahmen durch den Auftraggeber praktisch sinnvoll möglich sind. Für jeden Teilabschnitt hat die DSM im Angebot eine Mindestdauer anzugeben. Auf eine Teilabnahme folgt eine Erholungszeit der DSM, soweit nicht infolge unterbliebener vollständiger (Teil-) Abnahme Nachbesserungen zu leisten sind. Der Auftraggeber hat jeweils nach (Teil-)Abnahme eine (Teil-)Vergütung an die DSM zu leisten.

Die DSM setzt ihre Arbeit erst nach Geldeingang fort. Nach Ablauf der etwaig bestehenden Erholungszeit der DSM hat die DSM somit ein Leistungsverweigerungsrecht. Statt des Geldeingangs auf einem Konto der DSM kann der Auftraggeber der DSM auch nachweisen, dass er die Überweisung der (Teil-)Vergütung angewiesen hat. In keinem Fall (insbesondere nicht bei Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts) darf der Auftraggeber der DSM und ihren Erfüllungsgehilfen Kost und Logis verweigern.

3. Änderungen von Aufträgen

3.1. Im Falle von Änderungs- oder Zusatzwünschen inhaltlicher, technischer oder organisatorischer Art haben DSM und der Auftraggeber das Recht, das im Folgenden beschriebene Verfahren einzuleiten. Das betrifft insbesondere über die Vereinbarung hinausgehende Änderungswünsche. Der Ablauf des Verfahrens ist wie folgt:

- a) Der Auftraggeber muss DSM seine Änderungs- oder Zusatzwünsche jeweils in schriftlicher Form (E-Mail genügt) mitteilen.
- b) DSM ist verpflichtet, gegen Zusatzvergütung des tatsächlich dafür anfallenden Stundenaufwands umgehend nach Erhalt einer solchen Mitteilung die Änderungs- oder Zusatzwünsche daraufhin zu überprüfen, ob sie konsistent und objektiv geeignet sowie umsetzbar sind, und ob und mit welchem zusätzlichen Kostenaufwand diese Änderungen oder Zusatzwünsche umgesetzt werden können. Sowohl bei der Vergütung der Prüfung der Mitteilung, als auch bei der Beurteilung des für die Umsetzung anfallenden Aufwandes ist die zwischen den Parteien vereinbarte jeweils gültige Preisvereinbarung zugrunde zu legen.
- c) DSM wird dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung und der Kostenschätzung schnellstmöglich mitteilen, indem sie ein entsprechendes Angebot unterbreitet.
- d) Der Auftraggeber entscheidet, ob er dieses Angebot beauftragt oder nicht. Wenn ja, so teilt er DSM die Annahme des Angebots schriftlich mit.
- e) Ist für DSM zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auftragsdurchführung eindeutig erkennbar, dass eine der gewünschten Änderungen oder einer der Zusatzwünsche nicht umsetzbar ist, so wird sie den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ergibt sich die Vergütung der Tätigkeiten im Rahmen der Prüfung und Umsetzung von Änderungs- und Zusatzwünschen aus der jeweils gültigen Preisliste von DSM.

4. Zahlungsbedingungen, Verzug

4.1 DSM kann grundsätzlich Vorschüsse auf zu erbringende Leistungen verlangen.

4.2 Zahlungen sind nach Zugang der Rechnung sofort fällig und innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Tagen in bar zu zahlen oder zu überweisen. Bei Werkleistungen werden nach (Teil-)Abnahmen aufgrund des straffen Zeitplans regelmäßig kürzere Zahlungsfristen vereinbart (vgl. Ziffer 2). Maßgeblich ist der Eingang des jeweiligen Betrages bei DSM – sei es in bar oder auf dem Konto. Bei Barzahlungen stellt DSM dem Auftraggeber eine Quittung aus.

4.3 Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung in Verzug, wenn innerhalb der vereinbarten Frist kein Zahlungseingang zu verbuchen ist. DSM ist dann berechtigt, die Fortsetzung der Werkleistungen zu verweigern (vgl. Ziffer 2) und Verzugszinsen in Höhe von 12% zu berechnen. Weiter ist DSM berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 40,00 Euro zu verlangen, die auf einen geschuldeten Ersatz des Verzugschadens anzurechnen ist, soweit dieser in den Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Weiter ist der Auftraggeber zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, der insbesondere umfasst:

- Sämtliche Schäden der DSM einschließlich des entgangenen Gewinnes, Schadensersatzansprüche Dritter gegen die DSM wie insbesondere der Lieferanten und Subunternehmer und deren entgangene Gewinne,
- Die vereinbarten, notwendigen und/ oder nutzlos gewordenen Aufwendungen der DSM, ihrer Lieferanten und Subunternehmer,
- Infolge der Nichtzahlung erforderlich werdende Umplanungsarbeiten, welche nach Zeitaufwand zu berechnen und zu ersetzen sind. Für diese Arbeiten ist ein Stundensatz von 40,00 Euro (zzgl. USt.) anzusetzen.
- Infolge des Verzugs erforderlich werdende Beauftragungen anderer Subunternehmer oder erforderlich werdende längere Beauftragungen der Subunternehmer.

4.4 Haben die Parteien bei einem Kauf die Lieferung der Ware zum Erfüllungsort vereinbart und zahlt der Auftraggeber nicht in der vereinbarten Frist gemäß Ziffer 4.2, so kann DSM die Ware wieder abholen und zurücknehmen. DSM und ihren Erfüllungsgehilfen wird hierzu gestattet, den Erfüllungsort zu betreten. Das Leistungsverweigerungsrecht (vgl. Ziffer 2) bleibt unberührt. Der Auftraggeber hat die Transportkosten der Rücklieferung zu tragen. Befindet sich die Ware auf See, so kann DSM bestimmen, dass die Ware von einem der drei zunächst anzusteuern den Häfen zurück zu liefern ist. DSM kann einen anderen Ort als ihre Niederlassung oder die ihres Lieferanten als Zielort der Lieferung bestimmen, soweit die Transportkosten nicht die Kosten der Lieferung zur Niederlassung der DSM oder ihres Lieferanten übersteigen.

4.5 Bei vereinbarter aber nicht fristgerecht erfolgter Abholung der Ware kann die DSM für die Lagerung der Ware pro Monat 2% des Kaufpreises vom Auftraggeber verlangen. Das Gleiche gilt, wenn nach Lieferung wegen Verzugs die Ware zurückgenommen wird und eine Lagerung der Ware deshalb erforderlich wird, weil die Ware nicht sofort zurück geliefert werden kann.

4.6 Die DSM kann ihre Forderungen gegen den Auftraggeber auf Dritte übertragen, wie z.B. ihre Lieferanten oder Subunternehmer.

5. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Vom Auftraggeber bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gesamtvergütung Eigentum von DSM, solange kein Eigentumsübergang aus gesetzlichen Gründen stattfindet.

5.2 Soweit DSM nur Besitz aber kein Eigentum an der Ware hat oder infolge Verbindung von Ware mit Material des Kunden Miteigentum erlangt, hat DSM bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB und kann die Ware entsprechend zurückbehalten.

5.3 Die Parteien vereinbaren für den Fall, dass aus gesetzlichen Gründen ein Eigentumsübergang auf den Auftraggeber stattfindet, ein Wegnahme- bzw. Absonderungsrecht dieser Ware zugunsten der DSM, das die DSM jederzeit ausüben kann. Anstelle des Eigentumsübergangs nach Ziffer 5.1 mit vollständiger Bezahlung der Gesamtvergütung verzichtet in diesem Fall die DSM zu diesem Zeitpunkt auf ihr Wegnahme- bzw. Absonderungsrecht.

6. Gefahrtragung

6.1 Die Gefahr über die Ware geht bei vereinbarter Abholung mit Besitzübergabe an den Auftraggeber auf diesen über. Genauso geht die Gefahr über die Ware bei vereinbarter Lieferung zum Erfüllungsort auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Ware in Besitz nimmt. Die Gefahr geht zurück auf die DSM, wenn ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Ware insbesondere zum Zweck von Arbeiten in Besitz nehmen.

6.2 Der Auftraggeber haftet gegenüber DSM für Schäden an der Ware, wenn er die Gefahr für die Ware trägt.

7. Untersuchung, Abnahme

7.1 Beim Kauf von Material und Lieferung zum Liegeplatz zu einer bestimmten Liegezeit ist zu beachten, dass die Untersuchung des Materials regelmäßig erst an Bord des Schiffes erfolgen kann. Die Ladezeit ist nach Möglichkeit so zu planen, dass Material bei Mängeln nach der unverzüglich erfolgenden Untersuchung noch von Bord geschafft werden kann bevor das Schiff den Liegeplatz wieder verlässt. Weiter ist die Ladezeit nach Möglichkeit so zu planen, dass bei Mängeln eine Nachlieferung noch vor Beendigung der Liegezeit möglich ist.

7.2 Sofern Werksleistungen Gegenstand des Vertrages sind, fordert die DSM den Auftraggeber unmittelbar nach (Teil-) Fertigstellung zur Abnahme des (Teilabschnittes des) Werkes auf. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er das Werk bzw. dessen Teilabschnitt abnimmt.

7.3 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden hierzu äußert. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die Abnahme innerhalb von 24 Stunden verweigern und die Mängel in den jeweils geltenden Fristen nach Ziffer 8 geltend machen. Die Geltendmachung von Mängeln, die auf rein ästhetischen oder künstlerischen Gesichtspunkten beruhen, aber gleichwohl im Rahmen der Konzeption und Funktionalität liegen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

7.4 Der Auftraggeber kann die Abnahme nur dann verweigern, soweit das Werk erheblich von der vereinbarten Konzeption und Funktionalität abweicht oder qualitativ nicht den Anforderungen entspricht. Die Verweigerung der Abnahme bei Abweichungen von der Konzeption ist ausgeschlossen, wenn diese auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt wurden (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren). Mängel sind schriftlich geltend zu machen (vgl. Ziffer 8).

7.5 DSM wird den Auftraggeber bei Aufforderung zur Abnahme auf die Fiktion der Abnahme nach Ziffer 7.3. hinweisen.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese Mängel durch den Auftraggeber selbst herbeigeführt wurden, z.B. durch den Versuch, Verarbeitungen der Ware selbst vorzunehmen. DSM leistet für Mängel des Werkes ansonsten zunächst nach seiner Wahl durch Nacherfüllung Gewähr. Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt (vgl. Ziffer 7.3).

8.2. Sofern DSM die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (siehe Ziffer 9) statt der Leistung verlangen.

8.3. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.4. Sofern DSM die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.5. Mit Abnahme ist die Rüge offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Bei Verweigerung der Abnahme kann ein offensichtlicher Mangel nur innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung zur Abnahme gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt.

8.6. Auch bei Abnahme verjähren Rechte des Auftraggebers wegen verdeckten Mängeln in einem Jahr ab Aufforderung zur Abnahme. Soweit DSM grobes Verschulden vorzuwerfen ist, gilt die gesetzliche Verjährung.

8.7. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht.

9. Haftungsbeschränkungen

9.1 Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese Mängel durch den Auftraggeber selbst herbeigeführt wurden, z.B. durch den Versuch, Verarbeitungen der Ware selbst vorzunehmen.

9.2 DSM haftet nur für Schäden des Auftraggebers, (1) die DSM oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, (2) die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von DSM oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder (3) die durch die Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), entstanden sind.

9.3 DSM haftet in den Fällen der Ziffer 9.2 (1) und (2) der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

9.4 In anderen als den in Ziffer 9.2 genannten Fällen ist die Haftung von DSM – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.

9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden entsprechende Anwendung für alle Organe, Gesellschafter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von DSM (sofern eine persönliche Haftung besteht).

10. Verschwiegenheit, Urheberrechte, Fotografien

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm mitgeteilte Kostenvoranschläge und Angebote geheim zu halten und diese insbesondere nicht Wettbewerbern der DSM vorzulegen oder darin enthaltene Informationen mitzuteilen.

10.2 DSM behält sich die Urheberrechte und sämtliche andere gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen erstellten Texten, Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Kalkulationen oder anderen Unterlagen vor. Eine Verwertung oder Weitergabe dieser Materialien bedarf auch nach vollständiger Bezahlung der schriftlichen Zustimmung von DSM.

10.3 DSM darf bestellte, bereits verkaufte, und installierte Ware sowie anderen Waren zu Beweis Zwecken fotografieren und filmen. Eine Nutzung so hergestellter Fotografien und Filme insbesondere zu Werbezwecken ist DSM nur gestattet, wenn der Auftraggeber hierzu einwilligt.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von DSM anerkannt sind. Zur Ausübung etwaig bestehender Zurückbehaltungsrechte ist der Auftraggeber nicht befugt.

12. Reise- und Transportkosten, Kost und Logis

12.1. Der Auftraggeber trägt die Reisekosten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der DSM von deren jeweiligem Standort zum Erfüllungsort und zurück sowie die Transportkosten bei vereinbartem Kauf von Material.

12.2. Während der Zeit der Verrichtung von Arbeiten werden den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der DSM Unterkünfte sowie Verpflegung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

13. Mitteilungspflichten

13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der DSM auf Anfrage sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Erfüllung des Auftrages bzw. Verkaufs erforderlich sind, wie insbesondere die Art der Anschlüsse, Befestigungsmöglichkeiten, erforderliches Werkzeug sowie ggf. geltende Einreisebestimmungen und notwendige Aufenthaltserlaubnisse.

13.2 DSM verpflichtet sich, jede mögliche Beeinträchtigung ihrer Pflichten wie insbesondere den möglichen Verzug einer Leistung, unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen des Schiffsfahrplans oder der voraussichtlichen Liegezeiten in vereinbarten Häfen unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn Personal der DSM zu den vereinbarten Liegezeiten nicht an Bord gehen kann, um (weiter) zu arbeiten oder aus anderen Gründen ein anderer Liefertermin oder Leistungszeitraum vereinbart werden muss.

13.4 Infolge der nicht erfolgten oder zu verschiebenden Lieferung oder Leistungen erforderliche werdende Umplanungsarbeiten sind nach Zeitaufwand zu berechnen und zu ersetzen. Die Kosten trägt jeweils die Vertragspartei, die den Verzug oder die Verschiebung verursacht hat. Für diese Arbeiten ist für den Auftraggeber ein Stundensatz von 30,00 Euro (zzgl. USt.) und für die DSM ein Stundensatz von 27,50 Euro (zzgl. USt.) anzusetzen.

14. Zölle und Ursprung

14.1 Fallen die Lieferungen unter die Zollpflicht, so erfolgt die Zollabfertigung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber teilt der DSM hieraus resultierende Erfordernisse mit. Das Gleiche gilt für eine Ursprungserklärung der Waren.

14.2 Die DSM hat den Auftraggeber mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Minimierung von Zollpflichten notwendig sind.

15. Haftung des Auftraggebers und Versicherungen

15.1 Der Auftraggeber haftet der DSM und ihren Erfüllungsgehilfen über Ziffer 4 hinaus für sämtliche von ihm verschuldete Schäden. Er verpflichtet sich darüber hinaus, für sämtliche der DSM und ihren Erfüllungsgehilfen entstehende unverschuldete Schäden wie insbesondere durch höhere Gewalt, Untergang des Schiffes, Eisberge, Stürme, Seebeben usw. eine Versicherung abzuschließen. Die DSM kann hierfür eine bestimmte Versicherungssumme verlangen.

15.2 Der Auftraggeber hat der DSM auf Anforderung unverzüglich einen Nachweis über die Versicherung zu liefern. Die DSM kann die Bindung an ihr Angebot nach Ziffer 2 von diesem Nachweis abhängig machen. Erfolgt die Anforderung des Nachweises der Versicherung nach Annahme des Angebots, so kann die DSM die Erbringung ihrer Leistungen bis zur Vorlage dieses Nachweises verweigern. Die DSM kann den Auftraggeber zur Vorlage des Nachweises eine Frist setzen, nach deren Ablauf sie vom Vertrag zurücktritt, wenn der Auftraggeber den Nachweis nicht erbringt. Die DSM hat dann Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens.

15.3 Weder die Überprüfung der Versicherungsunterlagen des Auftraggebers noch die unterlassene Anforderung dieser Unterlagen durch die DSM stellt einen Verzicht auf die Versicherungspflicht des Auftraggebers dar. Die Pflichten des Auftraggebers werden nicht infolge des Bestehens eines Versicherungsvertrages eingeschränkt.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

16.2. Soweit zulässig wird für Klagen gegen DSM als Gerichtsstand der Geschäftssitz von DSM vereinbart.

16.3. Nebenabreden zu diesen AGB sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

